

Weisungen betreffend Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 55 des Personalgesetzes (PG¹) vom 16. September 2004, Art. 3 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG²) und Art. 68 Abs. 2 Bst. c des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 (UniSt³),

beschliesst:

Zweck der Weisungen	Art. 1 Diese Weisungen fassen die geltenden Regelungen betreffend die Pflichten der Universitätsangestellten im Zusammenhang mit Auftritten und Meinungsäusserungen mit Aussenwirkung zusammen. Sie gelten als Leitlinien für die gesamte Universität.
Treuepflicht	Art. 2 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Interessen der Universität Bern zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und der Arbeitgeberin rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen (Art. 55 PG). Die Mitarbeitenden haben dabei namentlich eine Treuepflicht gegenüber der Universität, eine Schweigepflicht und eine disziplinarische Verantwortlichkeit. ² Die Grundrechte, wie zum Beispiel die Wissenschaftsfreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit, sind gewährleistet. Sie sind insoweit eingeschränkt, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das dem dienstrechtlichen Verhältnis zur Universität zu Grunde liegt.
Grundsatz	Art. 3 Grundsätzliche Pflichten der Universitätsangestellten im Zusammenhang mit Auftritten und Meinungsäusserungen mit Aussenwirkung sind: <i>a</i> Privates und Geschäftliches beim Auftritt in der Öffentlichkeit klar zu trennen, <i>b</i> die Ausübung ihrer Funktion und das Vertrauen von Dritten in die Universität als öffentlich-rechtliche Anstalt durch ihr Verhalten nicht zu beeinträchtigen.

¹ Personalgesetz vom 16. September 2004, BSG 153.01

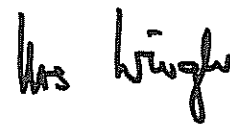
² Gesetz über die Universität vom 5. September 1996, BSG 436.11

³ Statut der Universität Bern vom 17. Dezember 1997, BSG 436.111.2

Im Einzelnen	<p>Art. 4 ¹ Privatmeinungen, d.h. Meinungen und Aussagen, welche Universitätsangestellte ausserhalb ihrer universitärer Funktion abgeben, sind klar als solche zu deklarieren.</p> <p>² Privatmeinungen oder Meinungen im Rahmen von Nebenbeschäftigungen dürfen nicht auf Briefpapier oder in E-Mails mit universitärem Kopf oder dergleichen verbreitet werden.</p> <p>³ In Homepages der Universität dürfen private Inhalte und Links auf private Homepages grundsätzlich nur dann enthalten sein, wenn sie einen Bezug zur universitären Funktion aufweisen. Private Inhalte müssen als privat deklariert werden.</p>
Nebenbeschäftigungen	<p>Art. 5 Für Tätigkeiten im Rahmen von Nebenbeschäftigungen gelten die dargelegten Grundsätze gleichermassen. Nebenbeschäftigungen dürfen namentlich die dienstliche Tätigkeit und den universitären Betrieb nicht beeinträchtigen.</p>
Verfahren	<p>Art. 6 ¹ Die Universitätsleitung setzt einen Ausschuss ein, welcher sich aus maximal fünf Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten zusammensetzt. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.</p> <p>² Liegen Anhaltspunkte für Verstösse gegen die vorgenannten Grundsätze vor, kann die Rektorin oder der Rektor den Ausschuss mit der Angelegenheit befassen.</p> <p>³ Der Ausschuss prüft die Angelegenheit und unterbreitet der Universitätsleitung seine Beurteilung und gegebenenfalls Empfehlungen über Massnahmen oder Sanktionen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7 Diese Weisungen treten per sofort in Kraft.</p>

Bern, 4. November 2008

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. U. Würzler, Rektor